



Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

10. Mai 2018

1C_163/2018 /BMH - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern,
handelnd durch ihren Co-Präsidenten Kilian Brogli,
dieser vertreten durch Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 1

Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug,
vertreten durch ihren Präsidenten Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 2

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer 3

gegen

Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001
Bern,

Beschwerdegegnerin 1

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz, Richtersmattweg 80,
3054 Schüpfen,

Beschwerdegegnerin 2

Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel,

Beschwerdegegnerin 3

wegen

**Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche Abstimmungskampagne im
Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geld-
spiele**

nehmen die Beschwerdeführer wie folgt Stellung:

1. Fristeinhaltung

- 1.1.** Entgegen den Behauptung der Beschwerdegegner (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3, Rz. 7 ff. und Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 1, Rz. 4) wurde die Frist aus Art. 77 Abs. 2 BPR eingehalten.
- 1.2.** Massgebend für die Beschwerdefrist gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR ist, wann die Beschwerdeführer die Unregelmässigkeit entdeckt haben, nicht wann sie diese hätten entdecken können.
- 1.3.** Es ist für die Beschwerdeführerinnen 1 und 2, deren Vorstände und die anderen mit der Abstimmungskampagne beschäftigten Personen wie der Beschwerdeführer 3 ehrenamtlich tätig sind, unzumutbar, alle Nachrichten zu allen für die Piratenpartei relevanten Themen in allen Medien zu lesen. Dies gilt insbesondere für Twitter, wo beispielsweise der Beschwerdeführer 3 jeden Tag viele hunderte Nachrichten von über 650 Benutzern und deren Freunden vorgesetzt bekommt, die er unmöglich alle lesen kann. Ebenso kann von den Beschwerdeführern nicht verlangt werden, alle relevanten Medienkonferenzen des Bundes und der Kantone zu verfolgen.
- 1.4.** Wohl wurde an der Versammlung der Beschwerdeführerin 1 vom 25. März 2018 die Nein-Parole zum Geldspielgesetz gefasst, bei dem Vorgang handelte es sich angesichts der vorangehenden Beteiligung an an der Unterschriftensammlung lediglich um eine Formalität. Das Protokoll belegt ausserdem, dass die Beschwerde kein Thema war.

Beweismittel: *act. 14 Protokoll der Versammlung vom 25. April 2018*
- 1.5.** Zudem hat die Beschwerdegegnerin 3 das Ausmass ihrer Intervention verschleiert, indem sie beispielsweise auf der Seite des grössten Komitees für das Geldspielgesetz, <https://geldspielgesetz-ja.ch>, nicht als federführende oder auch nur unterstützende Organisation aufgeführt ist.
- 1.6.** Auch auf den Fakt, dass Swisslos ganz im Besitz der deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin ist, war den Beschwerdeführern vor jenem Artikel des Tagesanzeigers vom 28. März 2018 nicht bekannt.
- 1.7.** Insgesamt hatten die Beschwerdeführer vor lesen des Artikels des Tagesanzeigers vom 28. März 2018 keine Veranlassung, von einer umfangreichen unzulässigen Intervention der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 und insbesondere der Beschwerdegegnerin 3 auszugehen und entsprechende Recherchen anzustellen.

2. Unzulässige Positionierung der Kantone

- 2.1.** Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 1 und 2 (vgl. deren Stellungnahme, Rz. 8) findet die Intervention der Kantone in Art. 106 Abs. 1 BV keine Rechtfertigung, denn die Intervention richtet sich nicht an das Parlament als

Bundesbehörde, sondern an die Stimmbürger, welche an Art. 106 Abs. 1 BV nicht gebunden sind.

- 2.2. Gerade des Extrembeispiel der Abschaffung der Kantone (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2, Rz. 12) zeigt bestens auf, warum am strengen Massstab der besonderen Betroffenheit unbedingt festzuhalten ist: Auch die Kantone existieren nicht um ihrer selbst willen, sondern ausschliesslich zum Vorteil der Bürger. Wenn den Kantonsregierungen und Kantonsparlamenten nun erlaubt würde, ihre eigene Existenz mit staatlichen Mitteln, und sei es nur der Aufmerksamkeit, welche den Behörden immer zukommt, zu verteidigen, so könnte in einer solchen Frage von Abstimmungsfreiheit keine Rede mehr sein. Das Prinzip der Willensbildung vom Stimmvolk zu den Staatsorganen würde damit auf den Kopf gestellt.
- 2.3. Ähnlich liegt der Fall hier: Die Kantonsregierungen setzen sich nicht für die Anliegen der Kantonsbürger ein, denn diese nehmen die Stimmbürger bereits selbst wahr, sondern vielmehr für die Mittel aus den kantonalen Lotteriefonds, deren gemeinnützige Verwendung sie im Einzelnen bestimmen und damit beträchtlichen politischen Spielraum erhalten.
- 2.4. Eine Information der Stimmbürger durch die Kantone ist in Sachen Geldspiele nicht geboten, denn diese fällt in die Zuständigkeit der Bundesbehörden, welche diese auch wahrgenommen haben.

3. **Anwendbarkeit der Grundsätze betreffend behördliche Interventionen in den Abstimmungskampf auf die Beschwerdegegnerin 3**

- 3.1. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 3 (vgl. deren Stellungnahme Rz. 20) sind die vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze betreffend behördliche Interventionen in den Abstimmungskampf auch auf die Beschwerdegegnerin 3 vollumfänglich anzuwenden. Die Beschwerdegegnerin 3 hat nicht nur einen öffentlichen Auftrag und wurde spezialgesetzlich geschaffen, sondern wird anders als im Urteil des Bundesgerichts 1C_372/2014 vom 4. September 2014, E. 6 auch von den Kantonen als Genossenschafter beherrscht. In welcher Rechtsform der Staat auftritt darf keine Rolle spielen, solange er klar die volle Kontrolle über die mit öffentlichem Auftrag versehene Organisation hat.
- 3.2. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 (vgl. deren Stellungnahme Rz. 2) ist das Verhalten der Beschwerdegegnerin 3 im Vorfeld der Abstimmung auch dann den Kantonsregierungen zuzurechnen, auch wenn diese es nicht durch explizite Anweisungen ausgelöst haben, wie ihnen auch das Verhalten eines Amtes zuzurechnen wäre. Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, dass die Kantonsregierungen privatrechtliche Organisationen gründen, kontrollieren und indirekt über ein gesetzliches Monopol finanzieren könnten, um Propaganda zu betreiben und damit die vom

Bundesgericht für behördliche Interventionen in Abstimmungskämpfe entwickelten Grundsätze zu unterlaufen.

- 3.3.** Die besondere Betroffenheit von Swisslos ist irrelevant, denn eine behördliche Intervention einer untergeordneten interkantonalen Institution in einen eidgenössischen Abstimmungskampf ist von vorne herein unzulässig. Die Informationspflicht liegt bei den Bundesbehörden und, bei besonderer Betroffenheit, bei den Kantonsregierungen, nicht aber bei Ämtern und anderen Durchführungsstellen.

4. Umfang der Intervention der Beschwerdegegnerin 3

- 4.1.** Selbst wenn der Beschwerdegegnerin 3 eine Intervention in den Abstimmungskampf zugestanden wird, so hat sie darin als Anführerin des Pro-Komitees eine so dominante Rolle eingenommen, dass die Abstimmungsfreiheit schwer beeinträchtigt wird. (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_372/2014 vom 4. September 2014, E. 7.4)

- 4.2.** Ob und welche finanziellen und personellen Mittel die Beschwerdeführerin 3 und die mit ihr zusammenhängende und ebenfalls von den Kantonsregierungen beherrschte Sport-Toto-Gesellschaft eingesetzt haben ist deshalb durch das Bundesgericht festzustellen. Aus diesem Grund ersuchen wir das Bundesgericht, die von uns bereits beantragten Beweise abzunehmen.

- 4.3.** Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 3 (vgl. deren Stellungnahme, Rz. 15) kann die Zweckbindung der eingesetzten Mittel für die Frage der Zulässigkeit der Intervention durchaus relevant sein. Falls es sich um öffentliche Mittel handelt, die einer gesetzmässigen Zweckbindung unterliegen, so ist die damit finanzierte Intervention unzulässig, selbst wenn die Beschwerdegegnerin 3 grundsätzlich hätte intervenieren dürfen.

5. Rechtsfolge der unzulässigen Interventionen

- 5.1.** Da das Ja-Lager wie dargelegt zu einem wesentlichen Teil aus den Beschwerdegegnern besteht und ihre Interventionen für einen möglichen Ausgang der Volksabstimmung in ihrem Sinne entscheidend sein werden, kommt es auf den Ausgang respektive die Prognose nicht an und die Volksabstimmung ist umgehend abzubrechen.

- 5.2.** Ein milderer Mittel als der Abbruch der Volksabstimmung steht nicht zur Verfügung, denn die Ja-Kampagne der Beschwerdegegner hat ihre Wirkung schon zumindest teilweise entfalten können, so dass sich die Folgen der unzulässigen Intervention nicht mehr beseitigen lassen.

- 5.3.** Unverhältnismässig wäre dagegen, das Volk abstimmen zu lassen, obschon die Abstimmungsfreiheit bereits schwer und unwiederherstellbar verletzt ist.

6. Keine Entschädigungsfolge

- 6.1.** Die Beschwerdeführerin 3 handelt im öffentlichen Auftrag, weswegen ihr gemäss Art. 68 Abs. 3 BGG keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, unseren Anträgen zu entsprechen.

Hochachtungsvoll verbleibe ich mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

Anlagen:

- act. 14 Protokoll der Versammlung vom 25. April 2018